



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn Sie an dieser Stelle von mir lesen, dann wissen Sie: Wieder ist ein Jahr vergangen!

Ein Jahr, in dem wir wieder Vieles gemeinsam geschafft haben. Jeder von uns wird ein für sich ganz persönliches Resümee ziehen. Ich hoffe, dass dieser Rückblick auf das Jahr, dass Ihre ganz persönliche Bilanz dabei positiv ausfällt. Sollte dies nicht so sein, so wünsche ich Ihnen ganz persönlich ein besseres Jahr 2009.

Als Bürgermeister einer so schönen Gemeinde kann man eigentlich nur zufrieden auf das Jahr 2008 zurückblicken. Gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Gruppen haben wir es geschafft, unseren Ort weiter voranzubringen. Das Maß an ehrenamtlichem Engagement in Alpen wird auch anderer Orts mit viel Anerkennung betrachtet. So hat zum Beispiel der Förderverein „Unsere Veener Geschichte“ in diesem Jahr für die Weiterentwicklung des Heimatmuseums den Ehrenamtspreis des Kreises Wesel erhalten, wie schon 2002 der Bürgerschützenverein Menzelenerheide und 2003 der Bönninghardter Förderverein für Naturschutz und Brauchtum vor ihm. Dies geschah aus meiner Sicht stellvertretend für die große Schar derer, die in unseren Sportvereinen, den sozial und kulturell tätigen Vereinen und Verbänden und allen anderen Gruppierungen tagein, tagaus diese so wichtige Arbeit für unsere Gemeinde erledigen.

Nur mit diesem Engagement werden wir die Herausforderungen der Zukunft meistern.

So haben wir mit dem Startschuss zur Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungsplanes 2030 den Weg aufgezeigt, den wir in den nächsten Jahren gemeinsam gehen wollen.

Vertreter der Vereine aus Menzelen, Bönninghardt und Veen haben sich bereits in einem zweitägigen Workshop, einer „Dorfwerkstatt“, Gedanken zur Zukunft ihrer Dörfer gemacht. Dieser Prozess wird nun auf einer breiteren Beteiligungsbasis weitergeführt.

In diesem Zusammenhang haben wir uns auch mit der so genannten „Demografischen Entwicklung“ in unserem Ort auseinander zu setzen: Wie sieht 2030 unsere Altersstruktur aus? Welche Probleme ergeben sich dadurch und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?

Das Zusammenleben der Generationen in einer älter werden-

den Gesellschaft unter schlechteren Rahmenbedingungen wird von uns allen viel Flexibilität und Toleranz erfordern.

Mit diesen Themen haben wir uns bereits in einem so genannten „Demografietraining“ beschäftigt, das die Bertelsmannstiftung hier in Alpen für uns durchgeführt hat.

Auch hier waren wieder Vertreter der Vereine, der Kirchen, der Parteien und der Verwaltung beteiligt.

Und auch dieses Thema werden wir in den nächsten Jahren unter größerer Beteiligung weiterführen.

Wenn Sie auch in diesen Zeilen gewisse Skepsis erahnen, so bin ich doch überzeugt, dass wir in Alpen auch diese Herausforderungen meistern werden.

Auf dem Weg dorthin werden wir im nächsten Jahr endlich den dringend erforderlichen Rathausanbau starten. Dies hat auch der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2008 mit großer Mehrheit beschlossen.

Wichtig dabei ist für mich, dass wir diese Entscheidung nicht deshalb getroffen haben, weil wir die nötigen Finanzmittel bereitstellen können, sondern weil diese Entscheidung für uns auf dem Weg in die Zukunft die wirtschaftlichste ist. Dies hat ein neutraler Gutachter nachgewiesen. Im Vordergrund steht also der Grundsatz der Vernunft und kein Streben nach Luftschlössern.

Ich hoffe, dass wir alle, Politik, Verwaltung und Bürgerschaft diese so wichtigen Schritte gemeinsam gehen und wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2009!

Ihr

Thomas Ahls
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltsatzung der Gemeinde Alpen für das Haushaltsjahr 2009 wird mit den Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltsatzung mit ihren

Anlagen liegt ab dem 22. Dezember 2008 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Alpen – vorgesehene Verabschiedung durch den Rat der Gemeinde Alpen am 28. April 2009 – im Rathaus Alpen, Rathausstraße 5, Zimmer 14, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags von

14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also vom 23. Dezember bis 15. Januar 2009, im Rathaus Alpen, Rathausstraße 5, Zimmer Nr. 14, Einwendungen sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erheben.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Alpen, den 15. Dezember 2008

Der Bürgermeister (Ahls)

Satzung vom 19.12.2008 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 5 „Berechnung der Gebühren“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen jährlich pro Person/EWG = 118,80 €.
- (2) Bei einer Reduzierung des Volumens der grauen Restmülltonne im Sinne des § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen beträgt die Gebührenermäßigung je Reduzierung 118,80 €.
- (3) Bei zusätzlich bereitgestelltem Gefäßvolumen des grauen Restmüllbehälters beträgt die Zusatzgebühr je 40 l = 118,80 €.
- (4) Bei Eigenkompostierung im Sinne von § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 31,00 € je Grundstücks gewährt.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung eines Abfallsackes beträgt pro Sack 4,00 €. Die Gebühr wird durch Kaufpreiszahlung entrichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 18.12.2008 beschlossene Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Alpen, den 19. Dezember 2008
Der Bürgermeister (Ahls)

Satzung vom 19.12.2008 zur 3. Änderung der Satzung über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues der Gemeinde Alpen vom 16.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz / LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV RW 77) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Satzung über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues der Gemeinde Alpen vom 16.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Alpen, den 19. Dezember 2008

Der Bürgermeister (Ahls)

§ 1 Gebührensätze

§ 5 wird wie folgt geändert

- Die Jahresgebührensätze je Ar betragen
- (1) für Flächen im Einzugsgebiet der LINEG
 - a) für bebaute Flächen 0,12 €
 - b) für alle übrigen Flächen 0,01 €
 - (2) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes Viersen
 - a) für bebaute Flächen 0,26 €
 - b) für alle übrigen Flächen 0,03 €
 - (3) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth
 - a) für bebaute Flächen 0,99 €
 - b) für alle übrigen Flächen 0,10 €
 - (4) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Veen
 - a) für bebaute Flächen 2,11 €
 - b) für alle übrigen Flächen 0,21 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 18.12.2008 beschlossene Satzung zur 3.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708 ff) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Alpen vom 02.04.2004, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Kanalanschlussbeiträge sowie Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
- (2) Gemäß § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 02.04.2004 stellt die Gemeinde Alpen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der

Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es baulich oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

1. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
2. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Grundstücksteile, die die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
3. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung der Grundstücke zu 1. und 2. über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird.

- (3) Die nach den vorstehenden Ziffern ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- u. höhergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in 1-4 genannten Nutzungsfaktoren um 0,25 zu erhöhen.	

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden

und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist ein Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

- (7) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt 9,18 €/qm Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,13 €/qm Veranlagungsfläche
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,05 €/qm Veranlagungsfläche.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers des Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach den jeweils gültigen Beitragssätzen nach § 5. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinden umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)

- (3) Zur Deckung der nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 LWG NRW zu entrichtenden Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde Alpen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).

§ 12 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten fünf Jahre geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus die-

sen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermenge bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis hat jährlich bis zum 31.12. des der Gebührenberechnung vorausgehenden Jahres zu erfolgen. Eine Aufsummierung mehrerer Jahre ist nicht zulässig, sondern verwirkt einen Abzugsanspruch. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Der Gebührenberechnung werden folgende Wassermengen für das Veranlagungsjahr zugrunde gelegt:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage: Für die Berechnung der Abwassermenge wird die Frischwassermenge aus dem Ableszeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, die dem Grundstück zugeleitete Wassermenge bei dem jeweiligen Wasserwerk festzustellen.
 - b) für die Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen:

Für die Berechnung der Abwassermenge gilt der in Abs. 6 a genannte Zeitraum. Die entnommene Wassermenge ist der Gemeinde nach Ablauf dieser Zeit mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Wassermesser durch einen Beauftragten ablesen zu lassen.

Ist ein Wassermesser nicht vorhanden, so wird bei Privathaushaltungen pro Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 30 cbm zugrunde gelegt. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die an einem Stichtag ermittelte Personenzahl. Der Wasserverbrauch für die Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgungsanlage sowie für sonstige Fälle (z. B. Schwimmbäder) wird von der Gemeinde geschätzt, falls keine geeigneten Meßeinrichtungen vorhanden sind.

- c) Die Personenzahlen werden anhand der Einwohnerdatei der örtlichen Meldebehörde und, soweit eine Meldepflicht nicht besteht, aufgrund einer besonderen Feststellung ermittelt. Stichtag ist der 1. Oktober des der Veranlagung vorhergehenden Jahres. Die Personenzahlen werden auf Antrag oder von Amts wegen berichtet, wenn während des laufenden Jahres Änderungen eintreten.

d) Erfolgt der Kanalanschluss eines Wohngrundstücks im Laufe eines Kalenderjahres, wird für das Jahr des Anschlusses eine pauschalierte Wassermenge angesetzt. Grundlage ist ein Wasserverbrauch von 30 cbm je auf dem Grundstück wohnenden Person jährlich. Für das darauf folgende Kalenderjahr gilt der Zeitraum gem. Abs. 6 a.

e) Wird festgestellt, dass der Gebührenpflichtige hinter dem Zähler einer öffentlichen Versorgungsanlage eine Eigenversorgungsanlage geschaffen hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten 5 Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.

- (7) Hat in dem im Abs. 6 bestimmten Zeitraum ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nicht während der ganzen Zeit bestanden oder war eine private Wasserversorgungsanlage nicht oder nicht für den gesamten Zeitraum vorhanden, wird aus der Wassermenge, die in den ersten 6 Monaten aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der privaten Wasserversorgungsanlage entnommen bzw. gefördert wird, ein Jahresdurchschnitt ermittelt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,95 €.
- (9) Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage einer Gebührenpflicht bei der Gemeinde sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.
- (10) Für die Durchleitung von Grundwasser durch die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Baustellen-Grundwasserabsenkungen) beträgt die Gebühr 0,10 €/cbm Grundwasser. Grundlage ist die von der

Gemeinde unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzte Menge bzw. ein vom Antragsteller eingebauter Wassermesser. Als Mindestgebühr für die Durchleitung des Grundwassers werden 8.000 cbm zugrunde gelegt.

**§ 13
Kleininleiterabgabe**

(1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes festgesetzt, die am 01.10. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren oder dort wohnten, ohne meldepflichtig zu sein. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(2) Die Höhe der Kleininleiterabgabe je Bewohner entspricht der jeweils gültigen Höhe der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach dem Abwasserabgabengesetz.

**§ 14
Niederschlagswassergebühr**

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 0,90 € jährlich.

Die nach Abs. 1 ermittelten Flächen sind mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

Flächenart:	prozentualer Anteil:
Dachflächen	100 %
Gründächer	50 %
Bodenflächen	
a) Vollversiegelt (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster)	100 %
b) Teilversiegelt (z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster)	50 %

Liegt eine Genehmigung zur anderweitigen Nutzung des Niederschlagswassers nach § 11 der Entwässerungssatzung (z.B. Auffangen in Zisternen oder Nutzungsanlagen) vor, werden diese Flächen mit 50 % gewichtet.

**§ 15
Beginn und Ende der
Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 16
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde Alpen innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 17
Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühren und die Kleininleiterabgabe werden jährlich erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen. Gebühren, Vorauszahlungen und Kleininleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben und Entgelten angefordert werden. Die Gebühren und die Kleininleiterabgabe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sofern sie zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben erhoben werden, sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer oder den anderen Abgaben zu zahlen.

**§ 18
Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist Berechtig, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**4. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 19
Auskunftspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

**§ 20
Billigkeits- und
Härtefallregelungen**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 21
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 22
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei der Verwaltungsstreitigkeit richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 13. 12. 2006 mit allen bisher ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 18.12.2008 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Alpen, den 19. Dezember 2008
Der Bürgermeister (Ahls)

Niederschrift

über die 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Alpen am 02.12.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses. Beginn: 17.00 Uhr - Ende: 20.10 Uhr

Nach Prüfung der Form und Richtigkeit der Einladung wird die Sitzung eröffnet. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die SPD-Fraktion, die FDP -Fraktion und Fraktion-Bündnis ,90/Die Grünen stellen den Antrag, den

TOP 8: Beschwerde nach § 24 GO NRW hier: Bauvoranfrage zur Errichtung eines Behelfsparkplatzes an der Unterheide

vom nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil zu verlegen.

Für die Beratung und den Beschluss zu diesem Antrag stellt der Bürgermeister die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung her.

**Beschluss: 6 Ja Stimmen
10 Nein Stimmen**

Damit ist der Antrag abgelehnt. Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet zu den einzelnen Punkten der öffentlichen Sitzung eine Anhörung der Einwohner statt. Anwesend zu dieser Sitzung sind einige Einwohnerinnen und Einwohner. Zu folgendem TOP werden Fragen gestellt bzw. werden Anmerkungen gemacht - TOP 8

Die Tagesordnung wird nunmehr in folgender Reihenfolge abgewickelt:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31 und 43 GO NRW

Ausschließungsgründe werden nicht mitgeteilt.

2. **Gebührenbedarfsberechnung 2009 für das Produkt 11.03.01 „Abwasserbeseitigung“ (Kanal)**

Beschluss: einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2009 zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, im Sinne der Erörterungen die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen zu erlassen.

3. **Gebührenbedarfsberechnung 2009 für das Produkt 11.02.01 „Abfallwirtschaft“**

Beschluss: einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2009 zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 zu erlassen.

4. **Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Beschluss: einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor, mit Wirkung zum 01.01.2009 die 3. Änderung der Satzung über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbauens der Gemeinde Alpen zu beschließen.

5. **Stellenplan 2009**

Die Ausschussmitglieder Helbig und Illen-

seer waren bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend und haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Beschluss: einstimmig
1 Stimmenthaltung**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat folgenden Beschluss vor:
Der Rat beschließt den Stellenplan -Teile A und B - für das Jahr 2009.

6. **Bericht über Ausführung von Beschlüssen sowie sonstige Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Ausschussmitglieder**

Der Bürgermeister berichtet über ausgeführte Beschlüsse des Ausschusses aus der Sitzung vom 30.10.2008.

Sodann informiert er über folgende Angelegenheit:
– Öffentlichkeitsbeteiligung / Sachstand Rathausweiterung.

Es werden verschiedene mündliche Anfragen gestellt und entsprechende Informationen gegeben.

BM Ahls, Vorsitzender
Emmerichs, Schriftführer

INFORMATIONEN DER GEMEINDE

Am 24.12. und 31.12.2008 bleibt das Rathaus geschlossen.

Bereitschaftszeiten

des Standes- und des Friedhofsamtes, Weihnachten und Silvester.

zwischen den Feiertagen wird für dringende Beurkundungsfälle und zur Absprache eines Beerdigungstermines am Samstag, den 27.12.2008 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr ein telefonischer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Sie erreichen diesen Bereitschaftsdienst unter der

Tel.-Nr.: 0174/4910763

Wochenmärkte

in Alpen und Menzelen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel.

Wegen der bevorstehenden Weihnachtstage und des Jahreswechsels wird der Wochenmarkt in Alpen auf Freitag, 26.12. (2. Weihnachtstag) auf Dienstag, den 23.12.08 vorverlegt. Dieser findet dann zur gewohnten Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Adenauerplatz in Alpen statt. Am Freitag, 2.1.2009 fällt der Wochenmarkt in Alpen aus! Der Menzeler Wochenmarkt findet am Dienstag, 23.12. sowie auch am 30.12.08 zur gewohnten Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Marktplatz in Menzelen statt.

Zwangsversteigerungen

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 22.1.2009, um 11.30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg** das im Grundbuch von Alpen 1368 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung: 255/1.000 (zweihundertfünfundfünfzig Eintausedel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Alpen, Flur 3 Flurstück 1382, Gebäude- und Freifläche, Zum Wald 30, groß: 991 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den im Kellergeschoss gelegenen Büroräumen, im Aufteilungsplan mit einem durch die Ziffer 5 markierten Querstrich dargestellt versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich bei dem Objekt um eine ca. 127 qm große Eigentums-

wohnung mit separatem Eingang, in einem Wohn- und Geschäftshaus mit 5 Einheiten. Dieses ist 21/2-geschossig in massiver Bauweise und voll unterkellert, teilweise mit Krüppelwalmdach und teilweise mit Flachdach ca. um 1900 (geschätzt) errichtet worden. Die Wohnung befindet sich im Kellergeschoss und ist derzeit zu Wohnzwecken umgestaltet worden, gemäß Teilungserklärung handelte es sich dabei offensichtlich ursprünglich um Büroräume. Es besteht Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2.1.2007 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 63.000,00 Euro festgesetzt. Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen,

so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbeleg, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand

bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.10.2008

Kusenberg, Rechtspfleger

Ehrung von Ehejubiläen in der Gemeinde Alpen Anmeldungen für 2009

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Richtlinien für die Ehrung von Ehejubiläen durch den Bundespräsidenten und die Landesregierung erlassen. Danach ehrt die Landesregierung durch den Regierungspräsidenten die Ehepaare, die das 60-jährige Ehejubiläum begehen. Zum 65-jährigen, 70-jährigen und 75-jährigen Ehejubiläum spricht der Ministerpräsident den Jubilaren die Glückwünsche der Landesregierung aus. Außerdem

gratuliert der Bundespräsident den Jubilaren der Eisernen Hochzeit und bei allen weiteren Ehejubiläen. Glückwünsche zu den Ehejubiläen, beginnend mit der Goldenen Hochzeit übermittelt ebenfalls der Bürgermeister namens der Bürgerschaft, des Rates und der Verwaltung.

Die vorgenannten Glückwünsche können jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn diese Ehejubiläen hier auch bekannt sind. Dies kann immer dann vorausgesetzt wer-

den, wenn die standesamtlichen Trauungen auch hier in Alpen stattgefunden haben. In allen anderen Fällen bin ich darauf angewiesen, dass mir diese Jubiläen rechtzeitig angemeldet werden. Bitte wenden sie sich persönlich oder telefonisch an die Mitarbeiter des hiesigen Standesamtes, Herrn Hans Wäckers, Tel. 912150 oder Frau Sandra Boßmann, Tel. 912135 und teilen sie denen ihre Hochzeitsdaten mit.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Personalnachrichten aus dem Rathaus

Verabschiedung von Frau Rita Illenseer

Am 30. 11.2008 schied Frau Illenseer nach über 39-jähriger Tätigkeit als Verwaltungsangestellte wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Alpen aus.

Frau Illenseer war viele Jahre im Ordnungsamt beschäftigt, bevor sie zur Gemeindekasse wechselte. Vom 01.01.1993 bis 30.11.2003 war sie stellv. Kassenverwalterin. Wegen Zusammenlegung der Kassen wurde sie vom 01.04.2000 bis 30.11.2003 zur gemeinsamen Gemeindekasse Issum/Alpen nach Issum abgeordnet. Ab Beginn der Altersteilzeit am 01.12.2003 arbeitete sie wieder im Rathaus Alpen, zuletzt im Fachbereich 3.

Am 31.08.1994 beging Frau Illenseer ihr 25-jähriges Dienstjubiläum. In einer kleinen Feierstunde, zu der auch der Ehegatte ein-

geladen war, wurde sie von Bürgermeister Herr Ahls in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Herr Ahls sprach Frau Illenseer für die in den vielen Jahren geleistete Arbeit und treue Pflichterfüllung Dank und Anerkennung im Namen des Rates und der Verwaltung der Gemeinde Alpen aus. Er überreichte ein Geschenk und Blumen. Für den neuen Lebensabschnitt wünschte er viel Gesundheit und Lebensfreude.

Herr Geilmann, Fachbereichsleiter, und Herr Emmerichs, Leiter der Personalverwaltung, schlossen sich den Dankesworten und guten Wünschen an.

Für die Kolleginnen und Kollegen wünschte der Personalratsvorsitzende Herr Weihofen Gesundheit und Wohlergehen.



Beginn der Freizeitphase der Altersteilzeit von Herrn Burmann

Ab 01.01.2009 beginnt für Herrn Heinz Burmann, Leiter des Bauhofes, die Freizeitphase seiner Altersteilzeit.

Herr Burmann ist seit dem 01.07.1981 als Straßenmeister/Leiter des Bauhofes der Gemeinde Alpen eingestellt.

Am 01.07.2006 begann Herr Burmann eine Altersteilzeit, die er im Blockmodell leistet.

Am 01.07.2011 endet die Freizeitphase der Altersteilzeit für Herrn Burmann. Im Anschluss hieran wird Herr Burmann wegen der Altersrente offiziell aus dem Dienst der Gemeinde Alpen ausscheiden. Zum Leiter des Bauhofes wurde Herr Schulte-Bunert, Tel.: 02802/912-665 bestellt.

Demografietraining ein voller Erfolg

Am 04.12.2008 fand im Rathaus der Gemeinde Alpen mit 27 Teilnehmern ein moderiertes Demografietraining statt. Ziel der Veranstaltung war es, die möglichen kommunalen Handlungsfelder im Kontext der zu erwartenden demografischen Veränderungen beispielhaft aufzuzeigen und zu vermitteln, wie die Folgen für die Gemeindeentwicklung 2030 konstruktiv bewältigt werden können.

Als wesentliche Arbeitsbereiche und Ziele mit Bedeutung für die Gemeindeentwicklung wurden identifiziert:

- Bürgerschaftliches Engagement („Engagement hält Alpen attraktiv“),
- generationenübergreifendes Handeln („Zusammenleben der Generationen“),
- Kinder- und Jugendarbeit / Bildung („Kein Kind geht verloren“) sowie

- wirtschaftliche Entwicklung („Alpen – Stadt der Innovationen“).

Darüber hinaus wurden mögliche Akteure benannt, die durch ihren persönlichen Einsatz einen Beitrag zur Umsetzung der Zielvorstellungen leisten könnten und angesprochen werden sollten.

Die Veranstaltung, die auf eine entsprechende Anregung der Gemeinde zurückgeht und von ihr finanziert wurde, ist von allen Teilnehmern als gelungen bezeichnet worden. Hervorzuheben ist dabei die hervorragende Begleitung durch Herrn Dr. Kösters (Bertelsmannstiftung) der als externer Moderator die Seminarleitung hatte.



**www.
alpen.de**

Wahlen des Jugendforum

Die Wahlen des Alpener Jugendforum sind abgeschlossen.

Auf diesem Weg ein herzliches Dankeschön an alle Schülerinnen und Schüler, die zu dem hervorragenden Wahlergebnis beigetragen haben!

Die konkrete Auszählung der Stimmen läuft zur Zeit, aber es sind insgesamt über 770 Stimmzettel abgegeben worden. Dies ist ein ganz hervorragendes Ergebnis!

Die genaue Zusammensetzung des neuen Jugendforum wird Anfang des neuen Jahres

erfolgen, die gewählten Jugendvertreter erhalten noch schriftlichen Bescheid, dann wird ebenfalls der Termin der konstituierenden Sitzung bekannt gegeben. Auch ein herzliches Dankeschön an die Schulen, ohne deren Unterstützung der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer dieses Ergebnis nicht zustande gekommen wäre.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Kommunale Selbstverwaltung

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

nach Vereinbarung (Tel.: 912-101)

FRAKTIONSSITZUNGEN

CDU-Fraktion

www.cdu-alpen.de

montags, 19.30 Uhr - Sitzungssaal im Rathaus, Tel.: 02802/912-810

außerhalb der Fraktionssitzungen, Tel.: 02802/6383 (Fraktionsvorsitzender, Die Schraag 39, Alpen), Geschäftsstelle der CDU-Fraktion: Fürst-Bentheim-Str. 25, 46519 Alpen, Tel.: 02802/6933

SPD-Fraktion

www.spd-alpen.de

montags, 19 Uhr - im AWO-Stübchen, Burgstr. 40, Alpen, Tel.: 02802/3362, (Fraktionsvorsitzender, Die Huf 8, Alpen), Geschäftsstelle der SPD-Fraktion: Wallstr. 4, 46519 Alpen, Tel.: 02802/5383

FDP-Fraktion

www.fdp-alpen.de

jeden 1. und 3. Montag im Monat, 20 Uhr, im Rathausnebengebäude, Rathausstr. 3, Zi. 25, Tel. 02802/912-820; Geschäftsstelle: Gindericher Str. 32, Alpen, Tel.: 02802/96904; Fraktionsvorsitzender, Gindericher Str. 32, Alpen, Tel. 02802/96904

Fraktion Bündnis 90/

Die Grünen

www.gruene-alpen.de

montags, 19.30 Uhr - 21.00 Uhr im Rathaus, Zi. 12, Tel.: 02802/912-100, außerhalb der Fraktionssitzungen Tel.: 02802/96370, Fax: 96371, (Fraktionsvorsitzender, Rheinberger Straße 32, Alpen), Geschäftsstelle von Bündnis 90/Die Grünen: Bruckstr. 3, Alpen, Tel. 02802/9463976

DAS RATHAUS

Öffnungszeiten:

montags bis freitags: 8.00-12.00 Uhr
dienstags: 14.00-18.00 Uhr
donnerstags: 14.00-17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung:
Telefon: 02802 / 912-0
Internetanschrift: www.alpen.de
Email: info@alpen.de

GLEICHSTELLUNGS- BEAUFTRAGTE

Nancy Möller, Tel.: 02802/912-220
nur mittwochs, sonst unter 02835/1055
oder E-Mail: nancy.moeller@issum.de

ARGE KREIS WESEL

Erreichbarkeit der Arbeitsgemeinschaft Kreis Wesel (ARGE) im Rathaus der Gemeinde Alpen

Öffnungszeiten: montags, dienstags u. donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

Frau Kirsten Schmitz

0281/9620-753

Zimmer 4, Buchstabe A - J
E-Mail: kirsten.schmitz@arge-sgb2.de

Frau Katrin Attig

0281/9620-752

Zimmer 2, Buchstabe K - Z

E-Mail: katrin.attig@arge-sgb2.de

Vermittlerin Frau Marion Billen

für Ü 25 (Zimmer 6), 0281/9620-754 (nur Montags und Mittwochs -ganztägig -), Fax 0281/9620-755

für U 25 **Herr Olaf Striebeck**

IN DRINGENDEN FÄLLEN NACH DIENSTSCHLUSS

02842/92739-205 (erreichbar bei der Stadt Kamp-Lintfort)

Rufbereitschaft der Ordnungsbehörde über die Leitstelle der Feuerwehr Tel: 0281/16340 oder über die Polizei Tel.: 02801/71423522

Leiter des Fachbereichs 2 Ordnung, Soziales, Schulen, Joachim Wolter Tel.: 3599

Leiter des Fachbereichs 3 Bauen, Planen, Umwelt, Ulrich Geilmann Tel.: 02838/96926

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters u. Leiter des Fachbereichs 1 Finanzmanagement und Zentrale Dienste, Hans-Dieter van Gelder Tel.: 3971

Bürgermeister Thomas Ahls

Tel.: 6629

KRANKENTRANSPORT- UND RETTUNGSDIENST

Kanal-Rufbereitschaft: Tel.: 0172/9402360

NOTRUF FEUERWEHR

Sie erreichen die Feuerwehr Tag und Nacht über den Notruf: **112**

Auskünfte zum Feuerlöschwesen und Feuerschutz geben:

Wehrleiter Michael Hartjes, Tel.: 808894

stellvertr. Wehrführer Frank Coenen,

Wallstr. 43, Tel.: 7942

Löschzug Alpen, Markus Kloosterman, Alpeim-Weg 3, Tel.: 7720

Löschgruppe Menzelen,

Richard Nimphius, Tel.: 5224

Löschgruppe Veen,

Wilfried Terlinden, Tel.: 6451

Der Kranken- und Rettungswagen ist für das gesamte Gemeindegebiet tagsüber und nachts über die Rufnummer 112 anzufordern.

Polizeibezirksdienst Alpen

Polizeioberkommissar Willi Küppers,

Tel.: 02802/2272

Sollte der Bezirksbeamte nicht erreicht werden, geben Sie bitte Namen und Telefonnummer an, es wird zurückgerufen.

In dringenden Fällen wählen Sie bitte den Notruf 110.

Bürgersprechstunde ist jeden Dienstag in den Räumlichkeiten der Polizeidienststelle, Rathausstraße 5, in der Zeit von 16 bis 18 Uhr.

DEUTSCHES ROTES KREUZ - KRANKENTRANSPORTE

Zentrale Rufnummer über die Kreisleitstelle
Wesel: 19-222

Freitag, 18.00 bis Sonntag,

10.00 Uhr, Tel.: 0 28 02 / 70 44 07

Kreisleitstelle d. Kreises Wesel

Kurfürstenring 17, 46483 Wesel

Telefon: 0281/1634-0

Fax: 0281/1634-345

Gehörlosentelefon: 0281/1634-111

Notruf-Fax: 0281/1634-112

Notruf: 112

Einheitlicher Notruf für Krankentransporte: 19-222

Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für Menschen mit geistiger Behinderung

KoKoBe Sonsbeck, Alpen, Rheinberg

Frau Kira Gilles

Tel.: 02802/947545

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI IN DER GEMEINDE ALPEN

Fax.: 02802/78007332

E-Mail: kokoberegionV@lvr.de

Zum Wald 4, 46519 Alpen

Träger: Musik- u. Literaturkreis Alpen e.V.

Achtung neue Tel.-Nr.: 02802-**807062**

Öffnungszeiten:

montags 15.30-18.30 Uhr

dienstags 15.00-17.00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 15.00-17.00 Uhr

freitags 10.00-12.00 Uhr

15.00-17.00 Uhr

samstags geschlossen

APOTHEKEN-NOTDIENST

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Alpen, Borth, Wallach, Büderich und Ginderich ist ab sofort zu erfragen unter der Telefon-Service-Nummer:

0180 / 5044100

Der Dienst habende Arzt vom Wochenende beginnt den Dienst am vorangehenden Freitag ab 19 Uhr. Der Gesamtdienst endet am folgenden Freitag um 8 Uhr.

Notdienst Mittwoch von 12-8 Uhr. Nachtdienst während der Woche von 19-8 Uhr. Notfallsprechstunde Samstag von 10-12 Uhr und von 16-18 Uhr. Notfallsprechstunde Sonntag von 10-12 Uhr und 16-18 Uhr jeweils in der Praxis des dienst habenden Arztes.

APOTHEKEN-NOTDIENST

22.12.2008:

Rhein-Apotheke, Xantener Straße 2, Rheinberg, Tel.: 02843/96400

23.12.2008:

Montan-Apotheke, Moerser Straße 323, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10969

24.12.2008:

Löwen-Apotheke, Moerser Str. 220, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2384

Budberg-Apotheke, Rheinberger Straße 82, Rheinberg-Budbg., Tel.: 02843/92730

25.12.2008:

Glückauf-Apotheke, Moerser Str. 271, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2218

26.12.2008:

Elefanten-Apotheke, Freiherr-v.-Stein-Str. 10, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/13029

27.12.2008:

Adler-Apotheke, Moerser Str. 343, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2673

Apotheke Zum Wald, Zum Wald 3, Alpen, Tel.: 02802/96060

28.12.2008:

Elefanten-Apotheke, Freiherr-v.-Stein-Str. 10, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/13029

29.12.2008:

Friedrich-Apotheke, Friedrichstr. 14, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/5342

Adler-Apotheke, Burgstraße 20, Alpen, Tel.: 02802/2170

30.12.2008:

Einhorn-Apotheke, Gelderstraße 8, Rheinberg, Tel.: 02843/2274

31.12.2008:

Hirsch-Apotheke, Auguststraße 45, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10433

Barbara-Apotheke, Borth Str. 225, Rheinberg-Borth, Tel.: 02802/1515

01.01.2009:

Einhorn-Apotheke, Gelderstraße 8, Rheinberg, Tel.: 02843/2274

02.01.2009:

Glückauf-Apotheke, Moerser Str. 271, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2218

03.01.2009:

Geißbruch-Apotheke, Ferdinantenstraße 12, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/8538

Adler-Apotheke, Kuhstraße 19, Rheinberg-Orsoy, Tel.: 02844/1353

04.01.2009:

Apotheke 35, Bahnhofstraße 35, Rheinberg, Tel.: 02843/904840

05.01.2009:

Hirsch-Apotheke, Auguststraße 45, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10433

Barbara-Apotheke, Borth Str. 225, Rheinberg-Borth, Tel.: 02802/1515

06.01.2009:

Einhorn-Apotheke, Gelderstraße 8, Rheinberg, Tel.: 02843/2274

07.01.2009:

Löwen-Apotheke, Moerser Str. 220, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/2384

Budberg-Apotheke, Rheinberger Straße 82, Rheinberg-Budbg., Tel.: 02843/92730

08.01.2009:

Rhein-Apotheke, Xantener Straße 2, Rheinberg, Tel.: 02843/96400

09.01.2009:

Sonnen-Apotheke, Moerser Straße 239, Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10817

Burg-Apotheke, Burgstraße 8, Alpen, Tel.: 02802/1414

Achtung: Weitere Apothekennotdienste entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Notdienst der Zahnärzteschaft für den Bereich Goch, Uedem, Kalkar, Alpen, Sonsbeck, Borth und Xanten.

Als Notdienstzt. werden festgesetzt:

1. Samstags und sonntags 10.00 bis 12.00 Uhr und 18.00 bis 19.00 Uhr.

2. Am darauffolgenden Mittwoch in der Zeit

von 18.00 bis 19.00 Uhr.
 Notdienstzentrale: 0180/5986700
 Augenärztlicher Notdienst
 Notdienstzentrale: 0180/5044100
 Hals-, Nasen- und
 Ohrenärztlicher Notdienst:
 Notdienstzentrale: 01805044100
 Tierärztlicher Notdienst
 Der Notdienst ist unter der Rufnummer Ihres
 Haustierarztes zu erfragen.

**Änderung der ärztlichen Not-
 dienstbezirke**

**Ab dem 01.01.2009 werden die ärztlichen
 Notdienstbezirke neu aufgeteilt. Dabei
 ergeben sich folgende Änderungen:**

Der Bezirk Wesel-Büderich wird künftig von
 Wesel aus betreut; der Ortsteil Rheinberg-
 Borth und der Bezirk Alpen mit den Ortstei-
 len Bönninghardt, Menzelen-Ost und -West
 von Rheinberg. Dies bedeutet, dass die am-
 bulante Sprechstunde künftig nicht mehr
 in den ortsansässigen Arztpraxen, sondern
 zentral in der notärztlichen Dienststelle in
 Rheinberg, Melkweg 3 a, (Standort des Ro-
 ten Kreuzes), stattfindet. Die Sprechstunden
 werden dort wie gewohnt in der Zeit von
 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 16:00 Uhr
 bis 18:00 Uhr abgehalten. Telefonisch sind
 die Ärzte weiterhin unter der Hotline-Nr.:
 0180-50 44 100 erreichbar.

Notfall-Hausbesuche werden weiterhin wie
 gewohnt von den beteiligten Ärzten auch
 von Rheinberg aus angefahren.

**VERANSTALTUNGEN
 IN DER GEMEINDE ALPEN**

**in der Zeit vom 22.12.2008 bis
 31.12.2008**

01.-23.12.2008:

Bilderausstellung ‚Herbst + Winter‘ der
 Künstlerin Helene Weiblein, Veranstaltungsort:
 Bauernhofcafé Kastanienhof

24.12.2008 -Heiligabend:-

ab 13.00 Uhr Weihnachtsspielen im Ortsteil
 Menzelen

28.12.2008:

8.30 Uhr Blutspendetermin in Menzelen,
 Veranstalter: DRK Menzelen

28.12.2008:

17.00 Uhr Konzert in der kath. Kirche in Men-
 zelen, Veranstalter: Kirchenchor St. Walbur-
 gis Menzelen

31.12.2008:

14.30 Uhr - Silvesterlauf, Veranstalter: SV
 Borussia Veen

31.12.2008:

Silvesterball im Schützenhaus ‚Am Wippött‘,
 Veranstalter: Bürgerschützenverein Menze-
 lenerheide

**KIRCHLICHE
 NACHRICHTEN**

**für die Zeit vom 23.12.2008 -
 09.01.2009**

**KATHOLISCHE KIRCHEN-
 GEMEINDE ALPEN**

Dienstag, 23.12.2008
 10.00 Uhr Hl. Messe im Marienstift
 Mittwoch, 24.12.2008
 Heiligabend
 15.30 Uhr Krippenfeier
 17.00 Uhr Kinderchristmette mit Krippen-
 spiel

22.00 Uhr Christmette mit Kirchenchor
 Donnerstag, 25.12.2008
 1. Weihnachtstag
 8.15 Uhr Festmesse
 10.45 Uhr Festhochamt
 Freitag, 26.12.2008
 2. Weihnachtstag
 8.15 Uhr Festmesse
 10.45 Uhr Festhochamt
 Samstag, 27.12.2008
 18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse
 Sonntag, 28.12.2008
 8.15 Uhr Gemeinschaftsmesse
 10.45 Uhr Hochamt
 Montag, 29.12.2008
 19.00 Uhr Hl. Messe
 Dienstag, 30.12.2008
 10.00 Uhr Hl. Messe im Marienstift
 Mittwoch, 31.12.2008
 Silvester
 18.00 Uhr Hl. Messe zum Jahresabschluss
 Donnerstag, 01.01.2009
 Neujahr
 10.45 Uhr Hochamt
 Freitag, 02.01.2009
 18.30 Uhr Rosenkranzgebet in der Kirche
 19.00 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 03.01.2009
 18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse
 Sonntag, 04.01.2009
 8.15 Uhr Gemeinschaftsmesse
 10.45 Uhr Hochamt
 Montag, 05.01.2009
 19.00 Uhr Hl. Messe
 Dienstag, 06.01.2009
 10.00 Uhr Hl. Messe im Marienstift
 Donnerstag, 08.01.2009
 9.00 Uhr Hl. Messe der Alten- und Rentner-
 gemeinschaft
 Freitag, 09.01.2009
 19.00 Uhr Hl. Messe

**KATHOLISCHE KIRCHEN-
 GEMEINDE VEEN**

Dienstag, 23.12.2008
 19.00 Uhr Bußgottesdienst
 Mittwoch, 24.12.2008
 Heiligabend
 15.00 Uhr Krippenfeier
 18.30 Uhr Christmette mit Kirchenchor
 Donnerstag, 25.12.2008
 1. Weihnachtstag
 9.30 Uhr Festhochamt
 Freitag, 26.12.2008
 2. Weihnachtstag
 9.30 Uhr Festhochamt
 Sonntag, 28.12.2008
 9.30 Uhr Hochamt
 Mittwoch, 31.12.2008
 Silvester
 16.45 Uhr Hl. Messe zum Jahresabschluss
 Donnerstag, 01.01.2009
 Neujahr
 10.45 Uhr Hochamt nur in St. Ulrich Alpen
 Samstag, 03.01.2009
 16.45 Uhr Sonntagvorabendmesse mit den
 Sternsängern
 Dienstag, 06.01.2009
 19.00 Uhr Hl. Messe
 Mittwoch, 07.01.2009
 14.30 Uhr Gemeinschaftsmesse der Senio-
 ren
 Donnerstag, 08.01.2009
 19.00 Uhr Hl. Messe

**KATHOLISCHE KIRCHEN-
 GEMEINDE BÖNNINGHARDT**

Mittwoch, 24.12.2008
 Heiligabend
 6.30 Uhr Fröhschicht
 16.30 Uhr Christmette mit Kirchenchor und
 Krippenspiel
 Donnerstag, 25.12.2008
 1. Weihnachtstag
 9.30 Uhr Festhochamt
 Freitag, 26.12.2008
 2. Weihnachtstag
 9.30 Uhr Festhochamt
 Samstag, 27.12.2008
 16.45 Uhr Sonntagvorabendmesse
 Mittwoch, 31.12.2008
 Silvester
 16.45 Uhr Hl. Messe zum Jahresabschluss
 Donnerstag, 01.01.2009
 Neujahr
 10.45 Uhr Hochamt nur in St. Ulrich Alpen
 Sonntag, 04.01.2009
 9.30 Uhr Hochamt

**KATHOLISCHE KIRCHEN-
 GEMEINDE MENZELEN**

Mittwoch, 24.12.2008
 Heiligabend
 15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Krippen-
 feier für Kleinkinder
 17.00 Uhr Wortgottesdienst mit Krippenfeier
 für Grundschüler
 22.00 Uhr Hirtenmette mit Chor
 Donnerstag, 25.12.2008
 1. Weihnachtstag
 11.00 Uhr Festhochamt
 Freitag, 26.12.2008
 2. Weihnachtstag
 11.00 Uhr Festhochamt mit Chor
 Samstag, 27.12.2008
 18.30 Uhr Vorabendmesse
 Sonntag, 28.12.2008
 11.00 Uhr Familiengottesdienst, anschl. Kin-
 der- und Familiensegnung
 Mittwoch, 31.12.2008
 Silvester
 18.30 Uhr Feierliche Dankmesse zum Jahres-
 abschluss
 Donnerstag, 01.01.2009
 Neujahr
 17.30 Uhr Feierliche Messe zum Jahresbe-
 ginn
 Samstag, 03.01.2009
 17.30 Uhr Vorabendmesse
 Sonntag, 04.01.2009
 8.30 Uhr Hochamt
 Dienstag, 06.01.2009
 18.00 Uhr Dankmesse mit Segen an die
 Sternsinger

**EVANGELISCHE KIRCHEN-
 GEMEINDE ALPEN**

Dienstag, 23.12.2008
 15.00 Uhr Ök. Weihnachtsgottesdienst im
 Marienstift, Pfr'in Becks - Pastorin
 Salomon - Diakon Küppers
 Mittwoch, 24.12.2008
 Heiligabend
 10.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst im Haus
 Sebastian Veen, Pfr. z.A. Aukes
 15.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippen-
 spiel, Pfr.'in Becks und Team
 17.00 Uhr Christvesper mit Kirchenchor, Pfr.
 Dr. Becks
 23.00 Uhr Christmette mit Posaunenchor,
 Pfr.'in Becks
 Donnerstag, 25.12.2008
 1. Weihnachtstag
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, mit-

gestaltet vom Posaunenchor, Pfr.
 Dr. Becks
 Freitag, 26.12.2008
 2. Weihnachtstag
 10.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin Salomon
 Samstag, 27.12.2008
 18.15 Uhr Tempora-Andacht
 Sonntag, 28.12.2008
 10.00 Uhr Gottesdienst, Prof. Dr. Okko
 Herlyn
 11.15 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus
 Menzelen-Ost, Prof. Dr. Okko
 Herlyn
 Mittwoch, 31.12.2008
 18.00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst mit
 Abendmahl, Pfr. Dr. Becks

Wir wünschen allen Gemeindemitgliedern
 eine gesegnete Advents- und Weihnachts-
 zeit!

Donnerstag, 01.01.2009
 Neujahr
 15.30 Uhr Neujahrsandacht im Gemeinde-
 haus mit anschl. Kaffeetrinken,
 Prädikant Rolf Schmidt
 Samstag, 03.01.2009
 18.15 Uhr Tempora-Andacht, Pastorin Salo-
 mon
 Sonntag, 04.01.2009
 10.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i.R. Höhmann
 Montag, 05.01.2009
 10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im
 Marienstift, Pastorin Salomon
 Mittwoch, 07.01.2009
 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
 im Haus Sebastian Veen, Pfr.'in
 Thölke

Herzliche Einladung zum Sonntagscafé im
 Anschluss an den Gottesdienst!
 In den Ferien findet kein Kindergottesdienst
 statt!

**EVANGELISCHE KIRCHEN-
 GEMEINDE BÖNNINGHARDT**

Mittwoch, 24.12.2008
 Heiligabend
 17.00 Uhr Heiligabendgottesdienst - Pasto-
 rin S. Salomon
 Donnerstag, 25.12.2008
 1. Weihnachtstag
 9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und
 Traubensaft - Pastorin S. Salomon
 Freitag, 26.12.2008
 2. Weihnachtstag
 9.30 Uhr Gottesdienst - Pfarrer Dr. Becks
 Sonntag, 28.12.2008
 9.30 Uhr Gottesdienst - Pfarrer i.R. Brink-
 mann
 Mittwoch, 31.12.2008
 18.00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst mit
 Abendmahl - Pastorin S. Salomon
 Sonntag, 04.01.2009
 9.30 Uhr Gottesdienst (anschließend Kir-
 chencafé) - Pastorin S. Salomon

**NEUAPOSTOLISCHE
 KIRCHE ALPEN**

Sonntag, 28.12.2008:
 9.30 Uhr Gottesdienst
 Sonntag, 04.01.2009:
 9.30 Uhr Gottesdienst
 Mittwoch, 07.01.2009:
 19.30 Uhr Gottesdienst

**KATHOLISCHE BÜCHEREI
ST. ULRICH IM PFARRHEIM**

Ulrichstraße 12 b, 46519 Alpen

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00 - 11.00 Uhr

15.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 15.00 - 17.00 Uhr

Die kath. Bücherei ist auch in den Schulferien geöffnet (ausgen. die Ausleihe am Dienstagvormittag)! Telefonisch ist die Bücherei unter 02802 - 6564 erreichbar.

**RENTENBERATUNGEN
UND SPRECHSTUNDEN**

In allen Renten- und Krankenversicherungsfragen können sich Versicherte direkt an folgenden Knappschaftsältesten wenden:

Heinz Wellmann, Pastor-Sanders-Weg 10, Tel. 02802/3708. Sprechstunde jeden Montag ab 16.00 Uhr. Bitte Termine telefonisch vereinbaren.

Rentenberatung für LVA, Deutsche Rentenversicherung Bund-Versicherte und alle übrigen Interessenten im Rathaus in

Alpen, 2. Stock. Die Beratungen werden von dem Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund/LVA, Helmut Müller, Molkereistr. 2, 46519 Alpen (Menzelen-Ost), durchgeführt. Die nächsten Beratungen für den **Monat Januar 2009** finden statt **am: Änderung! NEU: Donnerstag, 22.1.2009 und am Donnerstag, 29.1.2009 in der Zeit von 14 und 18 Uhr.** Sollten zu den Sprechstunden sehr viele Besucher erscheinen, ist vorgesehen, Einzeltermine - am Beratungstag - abzusprechen bzw. zu vereinbaren. Außerdem besteht die Möglichkeit für telefonische Auskünfte: Mo. bis fr. zwischen 19 und 20 Uhr unter der Tel.-Nr. 02802/1701.

HALLENBAD ALPEN

Träger: Schwimmverein Alpen e.V.

Geschäftsstelle Rathausstr. 3-5, 46519 Alpen

Vorsitzender:

Dr. Werner Hübl, Tel.: 02801/5155

Auskunft: Manfred Hornbach

Rathausstr. 61, Alpen, Tel.: 02802/70301

Mitgliedsbeiträge:

Einzelperson/Erwachsene jährl. 56,00 Euro
(für Familien mit Kindern und Jugendlichen

unter 16 Jahren verringert sich der Mitgliedsbeitrag für den/die Ehegatten/-in auf jährl. 30,00 Euro)
Einzelperson (16-18 Jahre), Schüler, Studenten und Auszubildende jährl. 30,00 Euro (Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.)
Kinder u. Jugendliche (3-16 Jahre)

jährl. 18,00 Euro

Benutzungsplan Hallenbad Alpen (ab 08.2007)

Montag

7.50- 9.25 Uhr / Realschule Alpen

9.50-11.30 Uhr / Grundschule Veen

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

15.30-21.00 Uhr / DLRG Alpen

Dienstag

6.00-10.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

9.50-11.25 Uhr / Realschule Alpen

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

13.45-15.00 Uhr / Sen.heim, SoS Bönn.

15.00-16.30 Uhr / VHS

16.30-18.00 Uhr / BSG

18.00-21.30 Uhr / SCHWIMMVEREIN

Mittwoch

8.00-13.15 Uhr / Grundschule Alpen

14.00-20.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

20.00-21.00 Uhr / Rheumaliga

21.00-22.00 Uhr / DLRG Alpen

Donnerstag

6.00-10.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

10.00-11.30 Uhr / Grundschule Menzelen

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

14.00-16.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

16.00-17.45 Uhr / Schwimmkurs Kinder

17.00-17.45 Uhr / Behindertenheim

17.45-20.00 Uhr / Wassergymnastik

20.00-22.00 Uhr / TC Mobula

Freitag

8.00-11.40 Uhr / Grundschule Issum

11.40-13.12 Uhr / Hauptschule Alpen

14.30-16.00 Uhr / Wassergymnastik

16.00-20.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

20.00-21.00 Uhr / DLRG Alpen

Samstag

geschlossen

14.00-15.00 Uhr / DLRG Alpen

15.00-18.00 Uhr / DLRG Issum

Sonntag

7.00-12.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

15.00-18.00 Uhr / SCHWIMMVEREIN

(von November bis März)

Druck-Service

Beratung
Layout / DTP
Offsetdruck
Weiterverarbeitung

Meyer
Inhaber: Werner van Treek **e.K.**

*Wir wünschen allen Lesern
ein gesegnetes und friedvolles
Weihnachtsfest
und ein gesundes, erfolgreiches
neues Jahr 2009.*

Veendyk 10 · 46519 Alpen-Veen
Telefon (0 28 02) 46 13 | Telefax (0 28 02) 70 08 45
eMail: info@druckservice-meyer.de
Internet: www.druckservice-meyer.de



SCHMITZ

Die Vertrauenshandwerker

Grabmale ...
würdevoll und angemessen
individuell und stilvoll ...

Wir beraten Sie gerne, ganz in Ruhe und
in vertrauensvoller Atmosphäre.

Individuelle Lösungen in Naturstein vom Meisterbetrieb

Bruchweg 12 a ▲ D-46509 Xanten ▲ Telefon 02801 77977
info@marmorschmitz.de ▲ www.marmorschmitz.de

**Ridder
Bours
Thielemann**



mehr als nur **STEUER**

wir sind **BERATER**

**Mediator
Steuerberater
Rechtsanwalt**

Ulrichstr. 12 · 46519 Alpen · Tel. 02802/800890 · Fax 02802/80089-19
www.ridder-steuerberater.de · info@ridder-steuerberater.de

Wirtschaftsförderung

Die wirtschaftliche Entwicklung ist Teil der Gesamtentwicklung einer Gemeinde. Hierzu trägt die kommunale Wirtschaftsförderung bei. Sie umfasst alle Maßnahmen zur Verbesserung der Faktoren, die die Standortwahl von Unternehmen beeinflussen.

ebenfalls hilfreich zur Seite. Sie erreichen die EAW im RWE-Gebäude, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel, Telefon: 0281/207-3908, Telefax: 0281/207-4711, E-Mail: eaw@kreiswesel.de, Homepage: www.eaw-kreiswesel.de

Das gilt sowohl für die sog. „harten“ Faktoren (Gewerbeflächen, Infrastruktur) als auch für die sog. „weichen“ Faktoren (Bildungs- u. Kulturangebot u. Ä.) Die Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die vorhandenen Betriebe als auch auf neu anzusiedelnde oder noch zu gründende Betriebe. Zielgruppen der Wirtschaftsförderung sind nicht nur die unternehmerische Wirtschaft, sondern auch Behörden, Verbände und Einrichtungen ohne Erwerbscharakter.

FREE-Niederrhein – Flächen – Recherche – System für Ladenlokale
FREE-Niederrhein ist eine Gemeinschaftsinitiative der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve und der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketinggesellschaften von insgesamt 17 Städten und Gemeinden des IHK-Bezirks. FREE-Niederrhein ist ein Flächen-Recherche-System für Einzelhandel und Dienstleister, in das Ladenlokale zur Miete oder zum Kauf für die Bereiche Einzelhandel, Gastronomie und sonstige Dienstleistungen kostenlos eingestellt werden können. Neben Informationen zum Objekt (inklusive Detailkarte und Foto) bietet FREE-Niederrhein auch detaillierte Informationen zur Analyse der Marktsituation. So stehen den Interessenten gemeindebezogen alle für die Standortentscheidung benötigten Informationen komprimiert zur Verfügung, unter anderem Stadtportraits, allgemeine Strukturdaten, Kaufkraft- und Umsatzkennziffern und der aktuelle Mietpreisspiegel.

Für Fragen und Anregungen zur gemeindlichen Wirtschaftsförderung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner im Rathaus der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

- Bürgermeister Thomas Ahls**,
Telefon: 02802/912-102
E-Mail: thomas.ahls@alpen.de
- Thomas Janßen**
Telefon: 02802/912-125
E-Mail: thomas.janssen@alpen.de
- Bettina Witt**
Telefon: 02802/912-180
E-Mail: bettina.witt@alpen.de

Für spezielle Fragen z. B. zu Finanzierungen, Förderprogrammen, Neuerrichtung, Erweiterung oder Verlagerung von Betrieben als auch zu Fragen in den Bereichen Tourismus und Regionalvermarktung steht Ihnen als Serviceeinrichtung des Kreises Wesel die „Entwicklungs Agentur Wirtschaft (EAW)“,



**www.
alpen.de**

Haus der Veener Geschichte

Kirchstraße 16, 46519 Alpen-Veen
Geschäftsführung:
Tel. (02802) 912210 oder 947122 (während der Öffnungszeiten), Fax. (02802) 912912,
E-Mail: hans-dieter.vangelder@alpen.de,
www.hausderveenergeschichte.de

Öffnungszeiten: sonntags von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Anmeldung (02802) 2604 oder 4073 oder 4403.
In loser Folge werden hiermit die einzelnen Objekte einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt.



Objekt: Wärmflasche, Datierung: um 1900, Material/Technik: Kupfer/Eisen.

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Alpen e.V.



die lobby für kinder

Kontaktadresse: Frau Irmgard Gräven - Vorsitzende -
Gartenstraße 23a, 46519 Alpen, Tel.: 02802/4581, Fax.: 4551
Spendenkonto:
Volksbank Niederrhein 354 611 06, Kto Nr. 103 763 010
Sparkasse am Niederrhein, 354 500 00, Kto Nr. 1 102 000 377

HINWEIS:
Das nächste Mitteilungs-
blatt erscheint erst wieder
im neuen Jahr
– am 8. Januar 2009

ANGEBOTE DER VHS

Die VHS Geschäftsstelle in Rheinberg bleibt an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr (29.-30.12.08) und am Freitag, 02.01.2009 geschlossen. Erster Öffnungstag der VHS-Geschäftsstelle ist am Montag, 05.01.09. Das gesamte VHS-Team wünscht allen Bürger/innen im Verbandsgebiet ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.



**www.
alpen.de**

Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Veranstalter: Evangelischen Kirchengemeinde Alpen

Montag:	17.00-18.30 Uhr	Teenietreff für 10- bis 12-Jährige	
	17.00-18.30 Uhr	Kindergruppe ins Alpsray für 10- bis 12-Jährige	
	18.30-21.00 Uhr	offenes Jungenprojekt für 14- bis 18-Jährige	
Dienstag:	15.30-17.00 Uhr	Kindergruppe für 8- bis 10-Jährige	
	17.00-19.00 Uhr	Jugendcafé für 12- bis 17-Jährige	
	19.00-21.00 Uhr	Jugendcafé für Jugendliche ab 14 Jahren	
Mittwoch:	18.30-19.30 Uhr	Kindergottesdienstvorbereitungskreis	
	16.00-17.30 Uhr	Teenietreff für 11- bis 15-Jährige	NEU!!
	17.30-19.00 Uhr	Jugendband ab 12 Jahren	
Donnerstag:	18.00-19.30 Uhr	Mitarbeiterkreise	
	14.00-15.00 Uhr	offene Sportgruppe Fußball	
	16.30-17.30 Uhr	Kindergruppe in Alpsray für 7- bis 9-Jährige	
Freitag:	18.00-21.00 Uhr	offener Mädchentreff für 13- bis 18-Jährige mit Programmangeboten.	NEU!!
	15.00-16.30 Uhr	Kindercafé Gummibärchen für 5- bis 9-Jährige	
	16.30-20.00 Uhr	offener Teenietreff für 12- bis 17-Jährige	
	18.00-19.30 Uhr	Gitarrenkreis	
	20.00-22.00 Uhr	offener Mitarbeitertreff	
Sonntag:	22.30-1.00 Uhr	1 x im Monat Sportnacht monatlich im Wechsel Teeniedisco oder Kinderdisco	
	18.00-22.00 Uhr	Angebot Jugenddisco (nach Absprache)	NEU!!
	10.00-11.00 Uhr	Kindergottesdienst für 4- bis 12-Jährige	
	15.00-17.00 Uhr	Familienkino (1 x im Monat)	NEU!!
	17.00-20.00 Uhr	Jugendcafé für Jugendliche ab 14 Jahren	

Evangelisches Jugendbüro:

Thomas Haß, Bruckstraße 7, 46519 Alpen, Telefon 02802/7501
Evangelisches Jugendheim Alpen, An der Vorburg 3, 46519 Alpen, Tel. 02802/1509

Spielkreise:

Montag:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Alpen
	9.30-11.45 Uhr	Eltern-Kind Spielkreis / Menzelen-Ost
Dienstag:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Menzelen-Ost
	9.30-11.45 Uhr	Eltern-Kind-Spielkreis / Alpen
Mittwoch:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Alpen
Donnerstag:	9.00-12.00 Uhr	Kinderspielkreis / Menzelen-Ost
	9.30-11.45 Uhr	Eltern-Kind-Spielkreis / Alpen

Auskunft und Anmeldung bei Frau Erika Haß, Telefon 02802/7501

Neu erschienen: Gedichtband von Frau Tinnefeld

Im Dezember ist ein Gedichtband her und heute auf Bönninghardter von Frau Tinnefeld erschienen, der Plattdeutsch' ist auf ca. 180 Seiten eine zahlreiche Sammlung ihrer auch reich bebildert und zum bisherigen Gedichte enthält. Das Preis von 12 Euro im Rathaus und Buch, 'Ons Heier Platt datt darf nitt der Sparkasse Alpen erhältlich. ondergon - Lebensweisen von frü-

Watt soll man schenke?

Ett öss ömmer dattselve jedes Johr,
mett de Schenkerei, dor düntt wej ons schwor.
Watt eck ou dormett well säge,
wej mode doch ganz schön öwerlähge:
Watt fehlt ons noch, watt passt inne Kass,
een Geschenk soll doch nitt sinn een Lass.
Klamotte för an de träcke kasse vergäate
onn ock för de drenke onn de ääte.
Denn eene macht dett nitt onn denn andere datt,
jo eigentlech häwe alles satt !
Doch dor fällt mech plötzlech inn,
ett brucke ja kenn groote Geschenke de sinn.
Enne Terminkalender, der woor doch nitt schlech,
weil ohne denn komme wej nitt mehr turech.
Wej sind doch vandaach nur noch ant wandere,
vann een Fess geht ett gleich nor ett andere.
Inne Kopp kann man datt nitt alles behaale,
datt geltt för Jonge wie för Aale.
Wej weete well, datt wej örges modde henn,
doch döcks well ett ons nitt inne Senn:
Wor nau vandaach die Kegelstour
oder wird Oma 80 Johr ?
Öss vandaach der Meddach för die aale Lüy
oder der Geburtstag vann Tante Trüj ?
Mett enne Terminkalender kann nex passiere,
der säät dech, wann dou watt moss fiere.
Eck dünn nau nor de Lade loope
onn dünn tien Terminkalenders koope,
dann hep eck all minn Geschenke beehn.
Äwer eck foon ett ja nitt so schön,
wenn all minn Liwe genau so denke
onn mech nau tien Kalenders schenke.
Doröm kann eck ou nur sägge,
dütt so wie eck ou öwerlähge,
watt man bruckt onn Freud düüt gäwe,
weil datt öss doch wechtech inet Läwe.
Die Freud, die för denn andere soll sinn,
die kömmt ock tröck in eigene Herz harinn.
Doröm dütt schenke mett Herz onn Verstand
onn gäw de Nobermann de Hand,
weil ett grötzte Geschenk öss nitt so vööl wehrt
wie datt, watt wej brucke: ‚Friede op Erd !‘

Gedicht von Christel Tinnefeld

Pressemitteilung NGW senken Erdgaspreise zum 1. Februar

Fallende Gaseinkaufspreise werden an die Kunden weitergegeben.

Die Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW) hatten bereits Anfang November eine Senkung der Erdgaspreise zum 1. Februar 2009 angekündigt. Nun steht die exakte Höhe der Preisminderung fest: „Der Trend, dass im Zuge der seit einigen Monaten sinkenden Rohölpreise nun auch die Einkaufspreise für Erdgas nachgeben, stabilisiert sich. Daher können wir die Preise für unsere Erdgaskunden sogar noch stärker reduzieren, als bereits in Aussicht gestellt“, erläutert Stefan Pruss, Vertriebsleiter Niederrhein. „Wir senken den Preis zum Februar im Grundversorgungsbereich sowie im meistgenutzten Tarif Best bei den Sonderverträgen um 0,32 Cent pro Kilowattstunde brutto.“

Ein durchschnittlicher Vier-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh und einer Nennwärmebelastung der Heizungsanlage von 13 kW spart beim Produkt „Best“ ab Februar rd. 5,33 Euro pro Monat (inkl. 19 % Umsatzsteuer) bzw. 64 Euro pro Jahr. Dies entspricht einer Senkung von 4,6 Prozent. Alle NGW-Kunden werden persönlich informiert.

NGW versorgt folgende Kommunen mit Erdgas:

Alpen, Hamminkeln, Isselburg, Issum, Kevelaer, Linnich, Rheinberg, Rheurdt, Schermbeck, Sonsbeck, Straelen, Udem, Voerde, Weeze, Xanten.

Duisburg, 3. Dezember 2008

Tipps für den Weihnachtseinkauf VDE warnt vor unsicheren Produkten auf dem Gabentisch

Oh du Fröhliche? Damit am Weihnachtsfest böse Überraschungen ausbleiben, ist es ratsam, Zeit in die Auswahl der Geschenke zu investieren. Dabei geht es nicht nur um Einfallsreichtum, sondern vielmehr um Fragen der Sicherheit. „Alle Jahre wieder liegen viele Geschenke auf dem Gabentisch, die elektrische Komponenten haben, dazu gehören kleinere Haushaltsgeräte, Spielzeug, Fön, Wecker, Rasierer, elektrische Zahnbürsten, MP3-Player oder Computer. Hier können Schnäppchen schließlich große Folgen haben, denn unsichere Geräte bergen Gefahren, die bis hin zum elektrischen Schlag reichen können“, erklärt Bernd Franke vom VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut. Eine brisante Mischung: Niedrige Preise und schlechte Qualität. Wer auswählt, sollte unbedingt genauer hinschauen, um Prüf- und Sicherheitszeichen auf den Produkten zu finden. Viele Verbraucher sind beruhigt, wenn sie das bekannte CE-Zeichen entdecken. „Das ist allerdings fatal, denn dieses Zeichen sagt nichts über die Sicherheit aus, sondern ist lediglich eine einheitliche Warenkennzeichnung, die der Hersteller selbst anbringt“, warnt der Prüflingenieur.

Kompass für ein sicheres Produkt ist hingegen das dreieckige VDE-Prüfzeichen. Vergeben wird es nur nach eingehender und wiederholter Prüfung der Ware im unabhängigen Offenbacher Prüf- und Zertifizierungsinstitut. Mehr als 200.000 Produkttypen mit einer Million Modellvarianten tragen das VDE-Dreieck. Auch bei Spielzeug ist es

ein guter Gradmesser für deren Sicherheit, zumal die neutralen Sicherheitsprüfungen nicht nur in Deutschland stattfinden, sondern auch in Asien. „Es ist sehr wichtig Sicherheitsstandards auch international umzusetzen, da viele Produkte gar nicht hier in Deutschland produziert werden. Wir bauen deshalb unsere Präsenz stetig aus, wie beispielsweise aktuell in Singapur.“ Der Verbraucher kann hier im Geschäft rasch durch den Blick auf das Etikett erkennen, ob es sich um ein sicheres Weihnachtsgeschenk handelt. Gerade Schnäppchen kommen einem manchmal später teuer zu stehen, weiß Franke durch die zahlreichen Prüfungen in seinem Institut: „Oft fehlen die Schutzleiterverbindungen, die Sicherheitsabstände bei unter Spannung stehenden Teilen sind gering oder es werden Materialien verwendet, die den dauerhaften Belastungen einfach nicht gewachsen sind. Brandgefahr, elektrischer Schlag oder gar Explosionen, ausgeschlossen werden kann eigentlich gar nichts bei ungeprüften Produkten.“ Und so empfehlen die Experten aus Offenbach bei aller Hektik in der Vorweihnachtszeit auch ein Stück Sicherheit zu verschenken. Denn unsicher sind die Zeiten schließlich von ganz alleine. Mehr unter www.vde.com akz-0



Selbst hergestellte Essig-Spezialitäten sind eine ganz besondere Überraschung. akz

Foto: Surig

Geschenke aus der eigenen Küche: köstliche Feinschmecker-Essige

Möchten Sie Ihre Verwandten und Freunde zum Weihnachtsfest mit einem ganz persönlichen Geschenk überraschen? Wie wäre es mit einem selbst hergestellten Essig? Ob würziger Basilikum-Essig, exotischer Ingwer-Limetten-Essig, feiner Himbeer-Essig oder fruchtiger Apfelessig – mit Surig Essig-Essenz und Citro-Essenz lassen sich köstliche Feinschmecker-Essige ganz einfach herstellen. Durch den reinen Geschmack von Essig-Essenz kommen die zugefügten Zutaten hervorragend zur Geltung. Mit Citro-Essenz erhalten Feinschmecker-Essige eine frische Zitronennote. In hübsche Flaschen abgefüllt sind die Essig-Spezialitäten eine gelungene Überraschung.

Basilikum-Essig (ca. ½ Liter): 7 Stängel Basilikum und ½ TL Pfefferkörner in eine Flasche geben. 100 ml Essig-Essenz und 400 ml Wein oder Traubensaft darüber gießen. Die Flasche verschließen und alles vier bis fünf Tage ziehen lassen. Basilikum danach evtl. durch frische Blätter ersetzen.

Ingwer-Limetten-Essig (ca. ½ Liter): 20 g frischen Ingwer schälen und in kleine Würfel schneiden. Eine unbehandelte Limette waschen, vorsichtig eine Spirale abschälen und mit den Ingwerstückchen in eine Flasche geben. 100 ml Citro-Essenz, 300 ml Wasser, 100 ml Ahornsirup und 30 ml Limettensaft darüber gießen. Die Flasche verschließen und vier bis fünf Tage ziehen lassen.

Himbeer-Essig (ca. ½ Liter): 150 g frische oder TK-Himbeeren in ein verschließbares Glas füllen. 100 ml Essig-Essenz, 100 ml Himbeersirup und 300 ml Wein oder Traubensaft über die Früchte gießen. Das Gefäß verschließen und den Essig vier bis fünf Tage ziehen lassen. Danach durch ein Tuch abseihen und in eine hübsche Flasche füllen.

Apfelessig mit Kirschäpfeln (ca. ½ Liter): 4 bis 6 Kirschäpfel (aus der Dose) in eine Flasche geben. 100 ml Essig-Essenz und 400 ml klaren (Bio-) Apfelsaft darüber gießen. Die Flasche verschließen und den Apfelessig vier bis fünf Tage ziehen lassen. akz-0



Ausgabestelle für Jugendherbergs- mitgliedskarten

Der Geschäftsführer des DJH-Ortsverbandes Alpen, Joachim Wolter, stellt während der Öffnungszeiten des Rathauses, Zimmer 7, Jugendherbergsmitgliedskarten für Junioren, Senioren und Familien aus und gibt Informationen über Jugendherbergen (Bildinformationen und Programme). Weitere Auskünfte unter Telefon 02802/912-510.



IMPRESSUM Amtsblatt und Mitteilungs- blatt der Gemeinde Alpen

Herausgeber und V.i.S.P für den amtlichen Teil
Der Bürgermeister
der Gemeinde Alpen
46519 Alpen
Telefon (02802) 912-101
E-Mail mitteilungsblatt@alpen.de

Druck:
Druck-Service Meyer e.K.
Inh. Werner van Treek
Veendyk 10
46519 Alpen-Veen
Telefon (02802) 4613

Das Amtsblatt erscheint vierzehntägig und kann gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

Für unverlangte Einsendungen aller Art sowie für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Unverlangt eingesandtes Material wird nicht zurückgesandt. Alle Nachrichten und Termine werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht.



www.alpen.de

Sparkassen-Finanzgruppe



Jetzt Riester-Förderung sichern:
 Über **51 %** sind möglich!*

Mit der Sparkassen-PrämienRente.

Zugeschnitten auf Ihr Leben. Die Sparkassen-Altersvorsorge.

 **Sparkasse
am Niederrhein**

Wenn Ihre Altersvorsorge gut sitzen soll, nehmen Sie eine nach Maß! Wir stecken Ihre Bedürfnisse genau ab und schneiden Ihnen ein ganzheitliches Vorsorgekonzept direkt auf den Leib. Damit Ihre finanziellen Freiräume durch attraktive Erträge ständig wachsen. Infos in Ihrer Geschäftsstelle oder auf www.sparkasse-am-niederrhein.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

*Die Höhe der staatlichen Förderung für Ihre Vorsorge ist abhängig von Ihrer Lebenssituation.